

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 24. Januar 2002 Nr. 3

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
16.01.2002	Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild	43
22.01.2002	Verfügung – Auflösung des Realverbandes „Realgemeinde Daerstorf“ mit Sitz in Neu Wulmstorf	44
22.01.2002	Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar	45
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
13.12.2001	Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen	47
13.12.2001	Satzung zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung	48
13.12.2001	Satzung zur 7. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung	50
	<u>Gemeinde Drage</u>	
19.12.2001	2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung	51
19.12.2001	2. Änderungssatzung zur Vergütungssteuersatzung	53
	<u>Gemeinde Tespe</u>	
19.12.2001	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	54

Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild im Landkreis Harburg

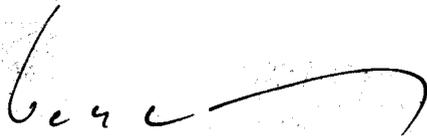
Aufgrund der Ermächtigung des § 26 Abs. 3 des Nieders. Jagdgesetzes vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

Zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Schweinepest in Schwarzwildbeständen wird für den gesamten Landkreis Harburg die Schonzeit für Überläufer für die Zeit vom 01.02.2002 bis zum 31.03.2002 aufgehoben. Hiervon ausgenommen sind führende Bachen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.02.2002 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 16.01.2002



Hesemann
Oberkreisdirektor

Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, daß die nachstehende Verfügung in der Zeit vom 28.01. - 04.02.2002 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in Neu Wulmstorf zu jedermanns Einsicht ausliegt:

V e r f ü g u n g

Auflösung des Realverbandes „Realgemeinde Daerstorff“ mit Sitz in Neu Wulmstorf

Am 22.02.2001 habe ich im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" meine Absicht bekanntgemacht, den o. a. Realverband aufzulösen.

Gegen diese Auflösungsabsicht sind Einwendungen von Mitgliedern des Verbandes nicht erhoben worden. Ansprüche von Gläubigern des Verbandes sind ebenfalls nicht angemeldet worden.

Ich löse daher den Realverband „Realgemeinde Daerstorff“ mit Sitz in Neu Wulmstorf auf. Die Auflösung ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, da die Aufgaben dieses Verbandes infolge fehlenden Vermögens fortgefallen sind (§ 40 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nds. Realverbandsgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

21423 Winsen, den 22. Januar 2002
15-021-41/2610

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrag


(Mestmacher)

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar
Sitzungs-Nr.:	2. Sitzung/XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 29.01.2002
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung hinzugewählter Mitglieder
4. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Bericht des Oberkreisdirektors
7. Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
8. Einwohner/innenfragestunde
9. Genehmigung der Niederschrift vom 04.12.2001
10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
11. Duales System
Neue Abstimmvereinbarung zum 01.01.2004;
Neuausschreibung der Altpapiersammlung und -verwertung
12. Bodenabbau/Rohstoffgewinnung im Landkreis Harburg;
Durchführung eines Mediationsverfahrens
13. Regionales Raumordnungsprogramm;
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung bei Ohlendorf
14. Metropolregion Hamburg;
Regionales Leitprojekt „Erholungsraum Elbe“
15. Verkehrskonzept Kiekeberg;
Antrag der CDU-Fraktion vom 16.12.2001
16. Haushalt / Budget 2002

- a) Haushalt / Budget 2002
- b) Haushalt / Budget 2002
- c) Haushalt / Budget 2002
- d) Haushalt / Budget 2002

Wasserrahmenrichtlinie

Zweite Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Landkreises Harburg vom 14.12.1995

- 19. Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für Holtorfsloh
- 20. Bau der A 26;
Sachstandsbericht

Umsetzung der Kooperationsvereinbarung bei Mobilfunksendeanlagen und ähnlichen Anlagen
 - a) Umsetzung der Kooperationsvereinbarung bei Mobilfunksendeanlagen und weiteren relevanten Anlagen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.11.2001
 - b) Umsetzung der Kooperationsvereinbarung bei Mobilfunksendeanlagen und weiteren relevanten Anlagen;
Sachstandsbericht und Stellungnahme der Verwaltung
- 22. Anregungen und Beschwerden
- 23. Anfragen
 - a) „Traboldfilter“ für Kraftfahrzeuge des Landkreises Harburg
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.01.2002
 - b) Neubau einer Reitbahn und einer Trabstrecke im Landschaftsschutzgebiet
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.01.2002
- 24. Einwohner/innenfragestunde
- 25. Schließung der Sitzung

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 22.01.2002

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor



Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg,
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für
Grundstücksabwasseranlagen) in der Fassung vom 07.09.2000
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Seite 705)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen erhält folgende Fassung:

" § 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|--|--------------|
| 1. aus Hauskläranlagen bei der Regelabfuhr sowie bei jeder weiteren Entleerung (Bedarfsentleerung) gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Grundstücksabwasseranlagensatzung je cbm tatsächlicher Abfuhrmenge | 67,35 Euro |
| 2. aus Mehrkammer-Absetzgruben und abflusslosen Sammelgruben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 der Grundstücksabwasseranlagensatzung je cbm tatsächlich entnommener Abfuhrmenge bei der Regelentleerung und bei der Bedarfsentleerung | 60,17 Euro " |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 13. Dezember 2001


Günter Schadwinkel
Bürgermeister



Satzung

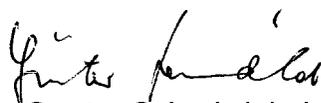
zur 3.Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Neu Wulmstorf
(Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 03. Juni 1993
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg, S.353)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung zur 3.Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Neu Wulmstorf (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1993 beschlossen:

Der in § 1 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung genannte und zum Anhang der Satzung erklärte Gebührentarif wird durch den dieser Satzung beigefügten Gebührentarif ersetzt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 13. Dezember 2001


Günter Schadwinkel
Bürgermeister



G e b ü h r e n t a r i f
zur Satzung über die 3.Änderung der Friedhofsgebührensatzung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1993
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg, S.353)

Grabstellenerstgebühren

1. Reihengräber	Euro
a) Einzelgrabstelle für Kinder bis 5 Jahre	170,--
b) Einzelgrabstelle für Personen über 5 Jahre	430,--
c) Rasenreihenerdgrabstätte	600,--
2. Wahlgräber	
a) Einzelgrabstelle	680,--
b) Doppelgrabstelle	1.360,--
c) für jede weitere Stelle zu b)	680,--
3. Urnengräber	
a) Urnenreihengrab	300,--
b) Urnenwahlgrab	380,--
c) Rasenreihurnengrab	340,--
d) anonymes Urnengrab	210,--

II. Verlängerungsgebühren für die Grabstellenbenutzung

a) für Reihengrabstellen pro Jahr	21,50
b) für Wahlgräber je Grabstelle und Jahr	34,--
c) für Urnengräber pro Jahr	19,--
d) für Rasenreihengrabstätten (Urnen- und Erdbeisetzung je Grabstelle und Jahr)	30,--

III. Begräbnisgebühren

a) Beisetzung in einem Reihen-/Wahlgrab bei Personen bis 5 Jahre	395,--
bei Personen über 5 Jahre	615,--
b) Urnenbeisetzung	154,--
c) anonymes Urnengrab	154,--

IV. Sonstige Benutzungsgebühren

a) Friedhofskapelle	156,--
b) Leichenkammer (pauschal)	55,--
c) Ausgraben einer Leiche	460,--
d) Ausgraben einer Urne	215,--

V. Weitere Gebühren

a) Genehmigung für die Aufstellung eines Grabmals	
--	--



Satzung

zur 7.Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10.11.1983

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

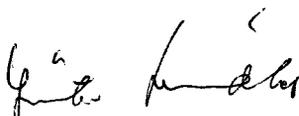
" § 4
Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßen-Frontlänge 1,05 Euro.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 13. Dezember 2002


Günter Schadwinkel
Bürgermeister



2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Drage

Aufgrund des §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Drage vom 1.01.1994 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

für den ersten Hund	28 EURO
für den zweiten Hund	56 EURO
für jeden weiteren Hund	94 EURO
für jeden Kampfhund	100 EURO
für jeden neu anzumeldenden Kampfhund	400 EURO

Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, American Staffordshire-Terrier, Pit Bull Terrier, Bullmastiff, Mastiff, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu, Dogue-Bordeaux, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog sowie Kreuzungen mit Hunden der vorgenannten Rassen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1.01.2002 in Kraft.

Drage, den 19. Dezember 2001



Handwritten signature

Harden, Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Drage

Aufgrund des §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Drage vom 1.01.1994 wird wie folgt geändert:

§ 9 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

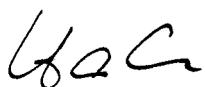
Pauschsteuer nach festen Sätzen:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 4) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit	30 EURO
b) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen	30 EURO
c) Musikautomaten	15 EURO
d) Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	15 EURO
e) Video- bzw. Computerspiele	30 EURO
f) Gewaltverherrlichende Spiele	60 EURO

Diese Satzung tritt am 1.01.2002 in Kraft.

Drage, den 19. Dezember 2001



Harden, Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2001

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in der Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um DM	vermindert (-) um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			Gegenüber Bisher DM	nunmehr festgesetzt auf DM
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	178.300 DM	26.400 DM	4.111.000 DM	4.262.900 DM
die Ausgaben	208.600 DM	58.700 DM	4.111.000 DM	4.262.900 DM
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen	419.400 DM	347.700 DM	2.227.600 DM	2.299.300 DM
die Ausgaben	101.700 DM	30.000 DM	2.227.600 DM	2.299.300 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.000,- DM um 100.000,- DM vermindert und damit auf 0,- DM neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

§ 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Tespe, den 19. Dezember 2001

Tespe 11.01.2002
Peter Zeyn

Zeyn
Bürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.01.2002 bis 05.02.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Tespe an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags

von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags und donnerstags zusätzlich

von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Tespe, den 24.01.2002

Bürgermeister